

In Ansehung der Pfändung des Dienst Einkommens des Vorstandes einer Forstdienststelle verbleibt es bei der Zuständigkeit des Finanzministeriums zur Vertretung des Staatsfiskus.

Dresden, am 26. Februar 1912.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Zipfel.

Nr. 17. Bekanntmachung,

den zwischen dem Königreich Sachsen und den Fürstentümern Reuß ä. L. und j. L. wegen Anschlusses dieser beiden Fürstentümer an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend;

vom 29. Februar 1912.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und den Fürstlich Reußischen Regierungen wegen des Anschlusses der Fürstentümer Reuß ä. L. und j. L. an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht unter dem 22. Januar 1911 ein Staatsvertrag abgeschlossen und durch das Schlußprotokoll vom 28. Dezember 1911 beziehentlich 2. und 3. Januar 1912 ergänzt worden ist, wird dieser Staatsvertrag nebst Schlußprotokoll nach Einholung ständischer Genehmigung und nach beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation in der Anlage \odot hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. Februar 1912.

Das Gesamtministerium und die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

Dr. v. Otto. Dr. Beck. Graf Vighum v. Eckstädt.
v. Seydewitz.

Giffler.



Staatsvertrag

zwischen Sachsen, Ruß älterer Linie und Ruß jüngerer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Ruß älterer Linie und Ruß jüngerer Linie an das sächsische Oberverwaltungsgericht.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Durchlaucht der Erbprinz Ruß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Ruß älterer Linie und als Regent des Fürstentums Ruß jüngerer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Anschluß der Fürstentümer Ruß an das sächsische Oberverwaltungsgericht zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Staatsminister, Minister des Innern und Minister für die auswärtigen Angelegenheiten Grafen Bisthum von Eckstädt,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ruß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Ruß älterer Linie

Höchstihren Präsidenten der Landesregierung Wirklichen Geheimen Rat von Meding,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Ruß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Ruß jüngerer Linie

Höchstihren Vorstand der Ministerialabteilung des Innern Staatsrat Ruckdeschel,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Verwaltungsrechtspflege der Fürstentümer Ruß älterer Linie und Ruß jüngerer Linie wird, soweit nach deren Landesgesetzen den Beteiligten die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen rußischer Verwaltungsbehörden gegeben wird, durch das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht ausgeübt.



Artikel 2.

In Ausübung der Verwaltungsrechtspflege der beiden Fürstentümer erläßt das sächsische Oberverwaltungsgericht seine Urteile „Im Namen des Fürsten Reuß ^{älterer} _{jüngerer} Linie“ als „Königlich Sächsisches für das Fürstentum Reuß ^{älterer} _{jüngerer} Linie bestelltes Oberverwaltungsgericht“ und führt dabei Siegel mit den sächsischen und reußischen Wappenschildern.

Artikel 3.

Hierzu wird die Stelle eines weiteren ständigen Rates beim Oberverwaltungsgerichte neu geschaffen.

Dieser Rat wird von den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen gemeinschaftlich vorgeschlagen und nach Anhörung des Oberverwaltungsgerichts von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie und mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie auf Lebenszeit ernannt. Er muß zum Richteramte oder in einem der Fürstentümer Reuß oder im Königreiche Sachsen zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Artikel 4.

Der nach Artikel 3 ernannte Oberverwaltungsgerichtsrat erlangt durch die Ernennung die Eigenschaft eines sächsischen Staatsdieners und tritt in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Als seine Anstellungsbehörde im Sinne der Bestimmungen der sächsischen Zivilstaatsdienergesetze gilt das sächsische Gesamtministerium; seine Dienstbehörde ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Auf sein Dienstalter im sächsischen Zivilstaatsdienste wird ihm die Zeit angerechnet, während der er in reußischem Staatsdienst endgültig angestellt gewesen ist. Wegen etwaiger Anrechnung weiterer Dienstzeit kann eine Vereinbarung vor der Anstellung getroffen werden.

Artikel 5.

Dem reußischen Rate soll, soweit er nicht durch Beurlaubung, Krankheit oder aus anderen Gründen behindert ist, die Bearbeitung der dem Oberverwaltungsgericht aus den beiden Fürstentümern zugehenden Verwaltungstreitsachen übertragen werden. Er ist jedoch gehalten, sich auch der Bearbeitung sächsischer Verwaltungstreitsachen zu unterziehen.

Artikel 6.

Zu dem Aufwande für das sächsische Oberverwaltungsgericht leisten die Fürstentümer Neuß jährliche Beiträge nach folgenden Bestimmungen:

- a) Von dem Betrage der Ausgaben, die das Oberverwaltungsgericht nach der Rechnung über Kapitel 36 a des sächsischen Staatshaushalts-Stats in jedem nach dem Anschlusse der Fürstentümer abgelaufenen Rechnungsjahre erfordert hat, werden die Beträge der darin inbegriffenen einmaligen Ausgaben sowie der bei demselben Kapitel verschriebenen Einnahmen abgesetzt. Der verbleibende Ausgabebetrag wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffern der jeweilig letzten Volkszählung, deren Ergebnisse zur Zeit des Rechnungsabchlusses feststehen, auf das Königreich Sachsen und die Fürstentümer Neuß verteilt. Von dem hiernach auf jedes der Fürstentümer Neuß entfallenden Anteile werden zwanzig vom Hundert abgerechnet.
- b) Die bei Kapitel 107 und 108 des sächsischen Staatshaushalts-Stats in jedem Rechnungsjahre nach dem Anschlusse der beiden Fürstentümer Neuß verausgabten Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen für Beamte des Oberverwaltungsgerichts und deren Hinterlassene werden gleichfalls nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffern und unter Abrechnung von je zwanzig vom Hundert von dem danach auf jedes der Fürstentümer Neuß entfallenden Betrage verteilt. Von der zu verteilenden Summe werden jedoch vorweg alle Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen abgezogen, die auf Beamte, die schon vor dem Anschlusse der Fürstentümer aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, oder auf Hinterlassene solcher Beamten entfallen.

Die Beiträge der Fürstentümer Neuß werden nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres vom sächsischen Gesamtministerium auf Grund der Staatshaushaltsrechnungen festgestellt und den Fürstlich Neußischen Regierungen mit den zur Nachprüfung der Berechnung erforderlichen Übersichten mitgeteilt.

Artikel 7.

Auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in reußischen Verwaltungsstreitsachen einschließlich der Kosten finden die jeweiligen sächsischen Gesetze entsprechende Anwendung.

§ Soweit durch die reußische Gesetzgebung die Anfechtungsklage zugelassen wird gegen Entscheidungen der reußischen Verwaltungsbehörden über Ansprüche der Armenverbände gegen einander, sowie gegen den Staat wegen der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger, kann die reußische Gesetzgebung bestimmen, daß die Beschränkungen

des § 76 Absatz 1 des sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G. = u. V.-Bl. S. 486) nicht gelten.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in reußischen Verwaltungstreitsachen fließen in die sächsische Staatskasse. Der Fiskus der Fürstentümer Reuß ist von diesen Gebühren befreit.

Artikel 8.

Der Anschluß der Fürstentümer Reuß erfolgt sobald die Verwaltungsrechtspflege für diese Staaten gesetzlich geregelt worden ist und der Staatsvertrag allenthalben die erforderliche ständische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag ist in den ersten zwanzig Jahren nach dem Anschlusse der Fürstentümer Reuß unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt. Erfolgt die Kündigung, so tritt der Vertrag mit dem Ablaufe des fünften Jahres, vom Beginne des Jahres gerechnet, in dem gekündigt worden ist, außer Wirksamkeit und zwar, falls die Kündigung von oder gegenüber einem der reußischen Fürstentümer erfolgt, unbeschadet der Weitergeltung des Vertrags unter den anderen Vertragsteilen.

Derjenige Rat des Oberverwaltungsgerichts, der zur Zeit des Vertragsablaufs auf Grund von Artikel 3 dem Gerichtshof angehört, bleibt Mitglied des Oberverwaltungsgerichts. Haben die Fürstentümer Reuß oder eines von ihnen den Vertrag gekündigt, so entrichten sie oder dasjenige reußische Fürstentum, das gekündigt hat, zur Abfindung des königlich Sächsischen Staatsfiskus wegen des ferneren Aufwandes an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen für die Beamten des Oberverwaltungsgerichts und ihre Hinterlassenen den in Artikel 6 unter b bezeichneten Betrag in der Höhe, auf die er für das letzte Jahr der Vertragsdauer festgesetzt worden ist, noch auf fünf Jahre weiter.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll dreifach ausgefertigt und von den vertragsschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Dresden erfolgen.

So geschehen Dresden, den 22. Januar 1911.

- (L. S.) Graf Bigthum, Staatsminister.
- (L. S.) von Meding, Regierungs-Präsident.
- (L. S.) Paul Ruckdeschel, Fürstl. Reuß. Staatsrat.

Schlussprotokoll.

Im Anschluß an den unter dem 22. Januar 1911 zu Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen Sachsen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie an das Sächsische Oberverwaltungsgericht wird seitens der unterzeichneten Bevollmächtigten das Einverständnis darüber festgestellt, daß im Einklang mit den übereinstimmenden Beschlüssen der Landtage der beteiligten Staaten die in Artikel 9 Absatz 1 bestimmte Vertragsdauer von zwanzig auf fünfzehn Jahre herabgesetzt wird.

Es geschehen zu

Dresden, den 28. Dezember 1911.

Graf Bizthum.

Greiz, den 2. Januar 1912.

von Meding.

Gera, den 3. Januar 1912.

Ruckdeschel.

Nr. 18. Verordnung

zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes;

vom 11. März 1912.

Auf Grund des § 26 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 976) wird hiermit folgendes bestimmt:

Im Sinne dieses Gesetzes sind

höhere Verwaltungsbehörde die Kreishauptmannschaft,
Polizeibehörde die Amtshauptmannschaft und in Städten, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat,
Ortspolizeibehörde der Stadtrat, die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher.

Dresden, am 11. März 1912.

Ministerium des Innern.

Graf Bizthum v. Eckstädt.

Rotfische.